



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

09.12.2020

Aktuelle Hinweise zur 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 (gültig von 09.12.2020 bis 05.01.2021)

Anlage: Aktualisiertes Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund der weiter steigenden Infektionszahlen hat die Bayerische Staatsregierung ab 09.12.2020 erneut den Katastrophenfall ausgerufen und in der nunmehr 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) weitere Beschränkungen vorgegeben. Sie gelten auch über die Weihnachtszeit bis einschl. 05.01.2021:

Die Änderungen der Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Gottesdienste und das kirchliche Leben. Nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Punkte informieren und haben zudem die im letzten Schreiben enthaltenen Themen nochmals aufgenommen und aktualisiert (insb. die aktuellen Bestimmungen angegeben), um Ihnen den Überblick zu erleichtern:

Gottesdienste

Für Gottesdienste sieht § 6 10. BayIfSMV neue Beschränkungen vor, die sowohl bei Gottesdiensten in Gebäuden als auch im Freien zu beachten sind:

- Die Maskenpflicht gilt für die Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes, auch wenn sie sich an ihrem Platz befinden.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen zu wahren, die nicht demselben Hausstand angehören.

Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 15.10.2020 wurde angepasst und ist in der aktuellen Fassung beigefügt.

Diejenigen, die gerade liturgisch sprechen oder vorsingen (Zelebrant, Diakon, Lektor/in, Kantor/in), sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in Gebäuden (§ 6 Satz 1 Nr. 1 10. BayIfSMV) ist nun die neu gefasste Regelung in § 6 S. 1 Nr. 2 10. BayIfSMV zu beachten: Danach dürfen nur Personen aus demselben Hausstand (nicht mehr aus zwei Hausständen) ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen oder stehen. Zu allen anderen Personen ist der Mindestabstand zu wahren.

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei Gottesdiensten bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit diese nicht Angehörige desselben Hausstands sind.

Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt. Hier sind Gottesdienste mit mehreren Hundert Teilnehmern gemeint, etwa in Sportstadien, Parkanlagen oder auf Freilichtbühnen. Als Orientierungsgröße kann die Regelung zu Versammlungen herangezogen werden, wonach davon ausgegangen wird, dass die Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

Unabhängig davon bitten wir Sie, auch angesichts des Bildes, das in der Öffentlichkeit entsteht, hinsichtlich der Teilnehmerzahl jedenfalls nicht über das sonst an den Weihnachtsfeiertagen Übliche hinauszugehen und auf z.B. gemeindeübergreifende Gottesdienste zu verzichten.

Das Verbot von Gemeindegesang soll helfen, die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten. Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten oder einem kleinen Chor gestaltet werden. Auch der liturgische Gesang des Zelebranten bleibt erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantorin.

Ausgangsbeschränkungen und Gottesdienstbesuch

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist ab 09.12.2020 nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt (§ 3 Abs. 1 10. BayIfSMV).

Die Teilnahme an Gottesdiensten zählt als triftiger Grund (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 10. BayIfSMV). Soweit der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 200 überschreitet, ist zwischen 21 und 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Auch in diesem Fall darf von 24. bis 26. Dezember die Wohnung nach 21 Uhr verlassen werden, um an Gottesdiensten (z.B. Christmette) teilzunehmen.

Krippenspielproben, Ministranten

Proben für Krippenspiele oder mit Ministranten sind nur zulässig, wenn sie am Ort des geplanten Gottesdienstes stattfinden und der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Gottesdienstes dienen und damit notwendige Voraussetzung für deren Abhaltung im Sinne von § 6 Satz 1 der 10. BayIfSMV sind.

Sternsinger

Leider können wir Ihnen zur Durchführung der Sternsingeraktion auch jetzt noch keine näheren Hinweise geben, da hierzu von staatlicher Seite eine verbindliche Auskunft aussteht. Nach aktuellem Stand gehen wir jedoch davon aus, dass unter Einhaltung insb. der Infektionsschutzvorgaben für Gottesdienste (Abstand, Maskenpflicht, kein Betreten von Häusern) die Segnung von Häusern möglich sein wird. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir Sie umgehend informieren.